

Direktor des betreffenden Verwaltungsbezirks zuvörderst zu beglaubigen, dann aber von den Kreisgerichten und Bezirks-Direktoren (wie dieß hinsichtlich der Todtenſcheine bereits durch die Verordnung vom 25. Mai 1846 angeordnet worden) unmittelbar an das mit Führung der auswärtigen Angelegenheiten betraute erste Ministerial-Departement, Abtheilung A, zur weitern Legalisirung, bezüglich Vermittelung der auswärtigen Beglaubigung einzusenden sind.

Weimar am 3. April 1851.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Waßdorf.

III. Nach neuerlich abgegebener Erklärung ist auch die Staatsregierung der freien Stadt Frankfurt a. M. dem durch die Ministerial-Verordnung vom 28. Januar d. J. bekannt gemachten Verträge über die Zulassung der Paßarten als Legitimations-Mittel beigetreten.

Es wird diese abermalige Erweiterung des Gebietes, in welchem nach §. 1 jener Verordnung die Paßarten Gültigkeit haben, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 20. Februar und 8. März d. J. andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. April 1851.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.

K. Wirth.

IV. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die im Laufe dieses Jahres sich nöthig machende neue Wahl der Volksvertreter zum Landtage des Großherzogthumes anzuordnen gnädigt beschlossen.

Von dem unterzeichneten Staats-Ministerium, Departement I, Abtheilung B, als zur allgemeinen Leitung des Wahlgeschäfts berufene obere Landes-Verwaltungsbehörde, werden hierdurch die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren mit der Ausführung der Wahlen in jedem zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Wahlbezirke beauftragt, zugleich aber auch sämmtliche Gemeindevorstände des Großherzogthumes, als Orts-Wahlbehörden, angewiesen, nach Vorschrift im §. 10 des Gesetzes über die Wahl der Volksvertreter vom 17. November 1848, für jeden Gemeindebezirk über alle darin sich wesentlich aufhaltende stimm-berechtigte Wähler, unter strenger Beobachtung der im §. 11 des Gesetzes darüber enthaltenen Bestimmungen, die erforderlichen Listen nach dem Muster in